

Hausanordnung

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ordnet bis auf Widerruf fort-dauernd nach Zustimmung des Personalrats an:

Den Besucherinnen und Besuchern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Rahmen des von der Dienststelle ausübenden Hausrechts auferlegt, bei der Benutzung der Verkehrsflächen und/oder der Benutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten in den Gebäuden der Liegenschaft in Hannover eine Mund-Nasen-Bedeckung, d.h. entweder eine sog. OP-Maske/medizinische Maske oder eine Maske mit dem Schutzniveau FFP2, KN95 oder gleichwertig, zu tragen. Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Begründung:

Zwischen der Dienststellenleitung, der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung besteht ein Einvernehmen darüber, dass die Infektionsgefahr mit einem Subtyp des SARS-CoV2-Virus weiterhin hoch ist. Teilweise bestehen Indizien für den Beginn einer neuen pandemischen Phase (vgl. Begründung zur Änderung der Coronaverordnung vom 20. Juni 2022).

Die Personalstruktur des NLD zeigt mit einem Durchschnittsalter von ca. 53 Jahren auf, dass keine geringe Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Alter von 60 Jahren oder älter für einen schweren Verlauf eher gefährdet sind (Stand: 28. Juni: 23 Personen am Standort Hannover). Hinzu kommen mehrere Personen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Disposition eher mit einem schwereren Verlauf zu rechnen haben als jüngere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Der konkrete Impfschutz ist im Haus nach Vernichtung der Unterlagen nicht bekannt. Es ist zwar davon auszugehen, dass eine große Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundimmunisiert, geboostert oder sogar mit einer zweiten Auffrischungsimpfung versehen ist. Ob diese Impfungen aber der Ausbildung von weiteren Subtypen oder mutierten Virusstämmen entgegenstehen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Die Vorgabe, auf den Verkehrsflächen im Gebäude Scharnhorststraße 1 (Hauptgebäude) und dem Eckgebäude Gellertstraße/Scharnhorststraße (sog. Ärztehaus) eine Maske zu tragen, belastet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem geringfügigen, hinnehmbaren Maß.

Den Besucherinnen und Besuchern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird daher im Rahmen des von der Dienststelle ausübenden Hausrechts auferlegt, bei der Benutzung der Verkehrsflächen oder aber der Veranstaltungsräumlichkeiten in den Gebäuden der Liegenschaft in Hannover eine Mund-Nasen-Bedeckung, entweder eine sog. OP-Maske/medizinische Maske oder eine Maske mit dem Schutzniveau FFP2, KN95 oder gleichwertig zu tragen. Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hannover, den 28. Juni 2022

Die Präsidentin

In Vertretung Hüneke